„Nachdem das Glas wie gewöhnlich geprüft und der Strich eingeschliffen ist (Gläser, welche bereits einen Strich haben, werden nur dann angenommen, wenn sich der Strich den im Eingange dieser §§ gegebenen Bestimmungen entsprechend und der Inhalt richtig erweist), wird um die schwächste Stelle des Henkels oder der Einschnürung des Glases ein verzinnter Kupferdraht gelegt, die Enden desselben verschlungen und mit einer kleinen Plombe verbunden, auf welche mittelst der Plombierzange einerseits die Krone, andrerseits die Aichamtsschiffer aufgepreßt wird."

Da nun für den Stadtbezirk Dresden bereits durch Regulativ vom 29. October 1852 bestimmt ist, daß beim Ausschanke und Verkaufe aller Biersorten nur solche Trinkgefäße benutzt werden dürfen, welche entweder eine ganze oder eine halbe Kanne enthalten, so wird solches mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß diese letztgedachte Bestimmung noch fortwährend in Giltigkeit verbleibt, mithin alles Benutzen von Schankgläsern, welche nicht nach 1/1 oder 1/2 Kannen geaicht sind, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe verboten ist.

Selbstverständlich ist das nurgedachte Regulativ vom 29. October 1852 in allen übrigen Bestimmungen, insoweit dieselben mit dem vorstehenden Inhalt der Verordnung des Königl. Ministerium des Innern nicht in Einklang stehen, als aufgehoben zu betrachten.

XVIII. Die Concessionirung der Trödler betreffend, vom 22. November 1859.

Mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde sollen in Bezug auf die Concessionirung der Trödler folgende gewerbspolizeiliche Grundsätze in Anwendung gebracht werden:

1) Die Erlangung einer Concession zum Trödlergewerbe im Allgemeinen ist, wenn sie auch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht unbedenklich fallen sollte, in jedem Falle an den Nachweis des Besitzes einer Trödelhalle gebunden, möge letzterer eigenthümlich oder pachtweise sein.

2) Eine jede zum Trödelhandel im Allgemeinen, auf Grund der Erwerbung oder Erpachtung einer Trödelhalle, ertheilte Concession ist nur auf Dauer des Besitzes einer solchen Halle giltig und kann lediglich in selbiger, keineswegs aber in des Concessionars Behausung ausgeübt werden.

3) Der unter 1) bezeichnete Nachweis der Acquisition oder der Erpachtung einer Trödelhalle ist nicht erforderlich für die Concessionsertheilung zum Kunst-antiquitätenhandel, zum Antiquariatshandel und zum Handel mit gewissen bereits im Gebrauche gewesenen Effecten, als: Meubles, Wagen, Fässern, Kisten, Champagnerkörben u. s. w.

4) Der seither von mehrern Personen ausgeübte Handel mit Medallabfällen, Glasscherben, Knochen und Lumpen kann fernerhin ohne obrigkeitliche Concession, deren Ertheilung von den einschlagenden sicherheitspolizeilichen Rücksichten mit abhängig ist, nicht weiter betrieben werden.

5) Die in früheren Jahren stattgefundene Ertheilung besonderer Concessionen znm Alteisen-, Gerüll- und Kunstkramhandel tritt nicht weiter ein.

XIX. Holzmacher-Taxe.

a) Für eine Klafter hartes Holz:

ein	Mal zu schneiden und zu spalten . .	15 Ngr.
zwei	" " " " " . .	20 "
drei	" " " " " . .	23 "
vier	" " " " " . .	25 "

b) Für eine Klafter weiches Holz oder Schaalstöcke:

ein	Mal zu schneiden und zu spalten . .	12 Ngr.
zwei	" " " " " . .	17 "
drei	" " " " " . .	19 "
vier	" " " " " . .	22 "

c) Für Wurzelstöcke:

eine Klafter klein zu machen	1 Thlr.

d) Für Gebundholz:

eine Mandel fünfscheitiges Gebundholz zu schneiden	2 Ngr.
eine Mandel sechsscheitiges Gebundholz zu schneiden	2½ Ngr.
eine Mandel hartes Gebundholz zu schneiden	3 Ngr.

e) Für das Tragen und Schaffen des Holzes bis in die Holzbehältnisse und zwar:

1) für eine Klafter 9- oder 8viertelelliges Holz, hartes oder weiches:

wenn das Holzbehältniß im Erdgeschoß ist .	8½ Ngr.
in das erste Stockwerk od. Souterrain . .	10 "
" " zweite " .	11 "
" " dritte " .	12 "
" " vierte " .	13 "

2) für eine Klafter 7-, 6- oder 5viertelelliges Holz, hartes und weiches, ingleichen Wurzelstöcke:

wenn das Holzbehältniß im Erdgeschoß ist .	7 Ngr.
in das erste Stockwerk	8½ "
" " zweite "	10 "
" " dritte "	11 "
" " vierte "	12 "

f) für das Legen des in die Holzbehältnisse geschafften gespaltenen Holzes:

1) für eine Klafter 9- oder 8viertelelliges Holz 3 Ngr.
2) für eine Klafter 7-, 6- oder 5viertelell. Holz 2 "

Selbstverständlich sind vorstehende Ansätze bei jeder halben Klafter auch nur zur Hälfte zu berechnen. — Das Kleinern des Holzes in außergewöhnlichem Maaße ist nach freiem Uebereinkommen zu vergüten.

Bekanntmachung vom 2. November 1860.

XX. Taxe für Tagelöhner und Handarbeiter.

Für Hand- oder Tagearbeit jeder Art, einen Tag zu 11 Arbeitsstunden ausschließlich der üblichen Frühstücks-, Mittags- und Vesperzeit gerechnet, in der Zeit vom 15. März bis 15. October: 10 Ngr.; für einen Tag von 8 Arbeitsstunden, ausschließlich der üblichen Frühstücks-, Mittags- und Vesperzeit, in der Zeit vom 16. Octbr. bis zum 14. März: 9 Ngr.

Hausrath aus- und einzuräumen und die Treppen auf- und herunterzuschaffen, des Tags 25 Ngr.

Eine Frau, welche mit dem Tragkorbe aus- und einräumen hilft, täglich 9 Ngr.

Einem Schiebeböcker für das Anfahren einer Mandel Holz von der Elbe in die Stadt 3½ Ngr.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id32253109Z/745